
TOP 14b:

Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Drucksache: 447/15

I. Zum Inhalt

Aufgrund des aktuell hohen Flüchtlingszustroms und der voraussichtlich zu erwartenden weiteren Einwanderung mehrerer 100 000 Asylanten in die Bundesrepublik Deutschland bis Ende 2015 besteht ein hoher Integrationsbedarf in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Die vorliegende Verordnung zielt daher darauf, die Integration von Asylbewerbern mit Bleibeperspektive frühzeitig zu beginnen und darüber hinaus Staatsangehörigen aus dem Westbalkan, die kein Asylrecht in Anspruch nehmen können, die legale Migration zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen sind Änderungen in der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung, der Energieeinsparverordnung und in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte vorgesehen.

In der Beschäftigungsverordnung sollen Regelungen getroffen werden, um Asylbewerbern und Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer zu ermöglichen. Außerdem sollen Staatsangehörige Albanien, Bosnien und Herzegowinas, des Kosovo, Mazedoniens, Montenegros und Serbiens künftig in der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung oder Beschäftigung aufnehmen können, sofern sie ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot nachweisen, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt und das entsprechende Visum im Herkunftsstaat der Betroffenen bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt wurde.

Vor dem Hintergrund der Öffnung von Integrationskursen für Asylbewerber und Geduldete und angesichts der gestiegenen Inanspruchnahme von Integrationskursen soll das Fahrkostenerstattungsverfahren durch die Pauschalierung der zu erstattenden Beträge vereinfacht und vereinheitlicht werden. Als neue Zielgruppe sollen an den Integrationskursen auch Ausländer, die nur eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, teilnehmen dürfen. Der Kostenbeitrag der Teilnehmer soll von 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde auf 50 Prozent des Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 IntV erhöht werden. Teilnehmer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, sollen von der Entrichtung der Kursgebühren befreit werden.

In der Energieeinsparverordnung sollen Sonderregelungen für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes aufgenommen werden: Insbesondere soll eine auf drei Jahre befristete Befreiung von den Vorgaben für Höchstwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten bei Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden im Fall von Nutzungsänderungen erfolgen. Der Mindestwärmeschutz soll allerdings weiterhin den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Überdies soll die Dämmpflicht für oberste Geschossdecken bis Ende 2018 ausgesetzt werden, sofern ein Gebäude als Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des Asylgesetzes dienen soll.

In der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ist eine Stärkung der Versorgungsangebote im System der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Behandlung traumatisierter Flüchtlinge mit psychotherapeutischem und psychiatrischem Behandlungsbedarf geplant.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, den Kostenbeitrag der Teilnehmer an Integrationskursen von 50 Prozent auf 40 Prozent zu reduzieren.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 447/1/15** verwiesen.